

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Blindenhörbücherei-Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster/Westfalen.

§ 2 Mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist das Beschaffen von Mitteln für den steuerbegünstigten Verein Westdeutsche Blindenhörbücherei e.V. (WBH), 48163 Münster zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen für steuerbegünstigte Maßnahmen und Projekte, soweit für deren Förderung keine Rechtspflicht anderer besteht. Die Förderung wird nachrangig gewährt und soll Gelder aus öffentlichen Kassen oder aus anderen Stiftungen nicht ersetzen. Die Leistungen können an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Um die Leistungsfähigkeit der Stiftung auf Dauer zu erhalten, sind Wertverluste des Stiftungsvermögens mit den Erträgen der Stiftung auszugleichen, soweit dies gemeinnützlich und zulässig ist.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.
- (3) Der Vorstand der Stiftung wird von der Mitgliederversammlung der WBH gewählt.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes der WBH; sie beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie sind bei ihrer Amtsausübung den Interessen der Stiftung verpflichtet.
- (6) Die Mitgliederversammlung der WBH kann den Vorstand der Stiftung oder einzelne Vorstandsmitglieder durch die Neuwahl anderer Personen abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung. Der Stiftungsvorstand ist vorher zu hören. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederversammlung der WBH.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen; seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Buchführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - b) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrages des Stiftungsvermögens.
 - c) Die regelmäßige Information der Mitgliederversammlung der WBH über die Entwicklung der Stiftung und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 Buchstabe a) einen Geschäftsführer bestellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. In der Regel soll dies der Geschäftsführer der WBH sein. Der Geschäftsführer für die Stiftung ist unentgeltlich tätig.

§ 7 Beschlussfassung; Verfahren

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

§ 8 Rechtsstellung der WBH

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand der WBH sind vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Ihnen ist der Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Amtsführung des Vorstandes zu nehmen. Die Mitgliederversammlung der

WBH ist zu hören, bevor der Stiftungsvorstand Verpflichtungen eingeht, durch die die Erträge der Stiftung beeinträchtigt oder zu einem erheblichen Teil auf längere Zeit gebunden werden.

- (2) Vorstand und Mitgliederversammlung der WBH können Anträge an die Stiftung stellen und Empfehlungen für die Verwendung der Erträge abgeben.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der WBH einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Zweck muss gleichfalls mildtätig und gemeinnützig sein und die Blindenselbsthilfe begünstigen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 fasst der Vorstand einstimmig. Für Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln. Satzungsänderungen, die die Rechtsstellung der WBH betreffen, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der WBH möglich. Diese fasst die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 notwendigen Beschlüsse jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederversammlung der WBH.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig und dauernd zu erfüllen, kann die Stiftung nach Maßgabe des Paragraphen 9 Absatz 1, Satz 1 und § 9 Absatz 2 dieser Satzung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an die Westdeutsche Blindenhörbücherei e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 11 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Münster; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten; ihr ist der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Münster, den 20. September 1993

Ernst-Otto Bendiek, Vorsitzender der
Westdeutschen Blindenhörbücherei e.V.